

Wir fördern ab 01.01.2020

Instandsetzung:		Wir fördern:
Öffnen von geschlossenen Gräben mit anschließender Bepflanzung, sowie Instandhaltung nach ökologischen Gesichtspunkten		2/3 der Baukosten
von Drainagen - bei Rohrkanälen (> DN 200) als Hauptsammler		1/5 der Baukosten
von Drainagen - bei offenen Hauptsammlern		1/3 der Baukosten
Bepflanzungen		1/2 der Pflanzen-Anschaffungskosten
Räumung:		Wir fördern:
Schotterfang		1/2 der Ausgaben
Gewässer	Max. der Hälfte der Gesamtlänge des Gewässers pro Jahr nach ökologischen Gesichtspunkten	1/2 der Ausgaben
	Max. der Hälfte der Gesamtlänge des Gewässers pro Jahr. Bei Erhaltung der Bepflanzung und entsprechender Bewuchspflege	2/3 der Ausgaben
Pflege:		Wir fördern:
erforderliche Handarbeit um Morphologie zu erhalten oder verbessern		2/3 der Ausgaben
von Böschungflächen durch einmalige Mahd - frühestens Ende September		1/3 der Ausgaben
Gehölzpflege mit Rückschnitt, kleinflächiges auf Stock setzen, Freischneiden des Abflussquerschnittes		1/2 der Ausgaben
Intensivere Bewuchspflege bzw. Mäharbeiten bei rekultivierten Bachläufen (Magerwiese)		2/3 der Ausgaben
von Böschungflächen als Magerwiese durch einmaliges Mähen mit Herausnahme des Mähgutes - frühestens Ende September		1/2 der Ausgaben

Ihr Weg zur Förderung

Die Instandhaltungsarbeiten sind jeweils bis zum 15. Jänner des laufenden Jahres unter Verwendung der aufliegenden Formblätter per E-Mail unter:

gewaesserbewirtschaftung@salzburg.gv.at oder per E-Government Formular unter „Anbringen-Förderungen“ auf www.salzburg.gv.at/themen/wasser anzumelden.

Nach Prüfung und Zuteilung setzen sich unsere Flussmeister mit Ihnen in Verbindung und vereinbaren einen Besichtigungstermin.

Auf Wunsch steht Ihnen Ihr Flussmeister während der Bauarbeiten bis hin zur Abrechnungsabwicklung als Ansprechpartner zur Seite.

Wichtig: Abrechnungen von Instandhaltungsarbeiten sind mit entsprechenden Ausführungsberichten unter genauer Angabe der bearbeitenden Gewässerabschnitte, der durchgeführten Maßnahmen und der aufgewendeten Mengen unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Die Arbeiten müssen im Jahr der gestellten Bedarfsmeldung durchgeführt werden. Dieser Arbeitszeitraum muss in den Eigenleistungen, Rechnungen und Lieferscheine genau angegeben werden.

Die Abgabe der Unterlagen hat bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

Lohbach Graben - Radstadt



Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber: Dipl.-Ing. Robert Loizl MAS MTD., Abteilung 7 - Wasser | Text: Dr. Andreas Unterwieser, Thorsten Michael Bungart | Bildnachweis/Fotos: Abteilung 7 - Wasser | Gestaltung: Landes-Medienzentrum | Druck: Druckerei Land Salzburg | Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg | Stand: März 2023



Wasserbau

Instandhaltung an kleinen Gewässern

Richtlinie zur
Maßnahmenförderung
durch das Land Salzburg



**LAND
SALZBURG**

Förderung durch das Land Salzburg

Pflege von Uferböschungen

Das Ziel dieser Maßnahme ist die Freihaltung des notwendigen Abflussquerschnittes der Gewässer vom Abfluss behindernden Aufwuchs im nicht bestockten Profilbereich. Bedingung für die Förderung von durchzuführenden Mäharbeiten ist jedoch, dass diese Mäharbeiten nur einmal im Jahr und nicht vor September erfolgen. Dies deshalb, damit sich an den Gewässerböschungen möglichst artenreiche und streuwiesenähnliche Vegetationsformen entwickeln und etablieren können.

Ufergehölz

Ein Baum- und Strauchbestand hat folgende nachweisbare **Vorteile** für das Gewässer:

- Verminderter Aufwuchs von Wasserpflanzen durch Beschattung
- Erhöhung des ökologischen Werts des Gewässers
- Keine übermäßig starke Erwärmung durch direkte Sonneneinstrahlung
- Weniger Anlandungen und Verminderung des Aufwandes für Räumungen

Eine naturnahe Pflege des Ufergehölzes hat folgenden **Anforderungen** zu entsprechen:

- Erforderliche Rückschnitt sowie auf Stock setzen einzelner Gehölze
- Kleinflächiges auf Stock setzen
- Freischneiden des Abflussquerschnittes im notwendigen Ausmaß, sodass eine ausreichende Beschattung des Gewässers noch erhalten bleibt

Die Pflegemaßnahmen in den Gehölzflächen sollen im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erfolgen.

Räumungen des Abflussquerschnittes

Unter Räumungen sind insbesondere das Entfernen von Ablagerungen in der Gerinnesohle und/oder Böschungen, sowie die Räumung von allenfalls vorhandenen Schotterfängen zu verstehen. Die Räumungen haben abschnittsweise und in Fließrichtung zu erfolgen.

Hinweis: Die Arbeiten sind immer mit dem Fischereiberechtigten sowie dem Referat Schutzwasserwirtschaft abzustimmen!

Grabenräumung ökologisch betrachtet

Vom **Gewässerschutz des Landes Salzburg** werden in Abstimmung mit Naturschutz und Landesfischereiverband folgende Maßnahmen vorgeschlagen, damit ökologische Schäden bei Grabenräumungen reduziert werden:

- **Notwendigkeit der Räumung prüfen** (nicht alles muss gleich geräumt werden - vorherige Begehung)
- **Abgestimmtes Räumungskonzept** für mehrere Grabensysteme (ökonomischer und ökologischer Gewinn)
- **Festlegung bzw. Anpassung von Räumungszeiten** außerhalb von Laich- und Brutzeiten von Fischen, Amphibien und Vögeln. In der Regel ist die Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober zu nutzen; bei trockenfallenden Gräben sollten Zeiten ohne Wasserführung genutzt werden.
- **Räumung außerhalb dieser Zeiten** nur in Ausnahmefällen (Abstimmung!). Keine Räumung bei starkem Frost.
- **Grabenfräsen nur in Ausnahmefällen** und in trockenen, naturfernen Gerinnen/Gräben einsetzen.

Beschattung durch Ufergehölz hemmt Aufwuchs in der Sohle



Ökologische und bauliche Zerstörung des Entwässerungsgrabens

- **Gleichzeitig mit den Baggerungsarbeiten ökologische Strukturverbesserungen** vorsehen (z.B. unterschiedliche Querprofile, wechselnde Breiten und Tiefen, Verengungen und Aufweitungen des Gewässerbettes) und mit technischen Maßnahmen (z.B. Schotterfang) weitere Totalräumungen zu vermeiden.
- **Wurzelstöcke** sollten ggf. wieder zur Ufersicherung verwendet werden.
- **Innerhalb der Baggerzonen einige Abschnitte nicht ausbaggern** und in ihrem naturnahen Zustand inklusive Uferbewuchs belassen. Damit sind Rückzugsmöglichkeiten für Wasserorganismen vorhanden und eine schnellere Erholung der betroffenen Gewässerabschnitte möglich.
- **Die Fischereiberechtigten mind. 3 Wochen vor Arbeitsbeginn verständigen** und den Zeitpunkt der Bachräumung gemeinsam abstimmen, damit ggf. zeitgerecht eine elektrische Abfischung durchgeführt werden kann (sonst können Schadenersatzansprüche folgen).
- **Das entnommene Material** vor dem Abtransport mindesten 1-2 Tage neben dem Bachbett lagern, um mögliche Rückwanderungen ins Gewässer zu ermöglichen
- **Bei den Bauarbeiten darauf achten**, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen und Trübungen minimiert werden; nach Möglichkeit im Trockenem arbeiten.

Ihr Gewinn

- **Erhaltung** der bestehenden Entwässerungssysteme (Drainagen, Kanäle, Gräben, Bäche) zur Sicherstellung von geordneten Abflussverhältnissen.
- **Erhaltung** und Schutz der kleinen Gewässer und deren unmittelbaren Umfeldes als landschaftsgestaltendes Element und als natürlicher Lebensraum.
- **Erhaltung** und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer.
- **Umsetzung** von möglichst nachhaltig wirksamen Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

Ihre Partner für die Gewässerbewirtschaftung

Flussmeister

Außergebirg (Flachgau/Tennengau/Stadt Salzburg)

Florian Aigner

Tel.: +43 664 1249351

florian.aigner@salzburg.gv.at

Innergebirg (Pongau/Pinzgau/Lungau)

Markus Wallner

Tel.: +43 664 9638566

markus.wallner@salzburg.gv.at

Leitung Gewässerbewirtschaftung

Thorsten Michael Bungart

Tel.: +43 662 8042-4255

thorsten.bungart@salzburg.gv.at

Förderantragsformular - Bedarfsmeldung

im Internet unter:

Gewässerbewirtschaftung auf:

www.salzburg.gv.at/themen/wasser